

# Aktuelles Steuerrecht

## 3/2008

Folien als Download unter:  
[www.aktuelles-steuerrecht.info](http://www.aktuelles-steuerrecht.info)

## Vorbemerkungen

### 1. Teil-Einspruchsentscheidungen

Erlass des Nds. MF v. 28.7.2008:

Einsprüche, die mit der Rechtswidrigkeit eines Vorläufigkeitsvermerks begründet werden, ruhen nach § 363 Abs. 2 S. 2 AO (Zwangsruhe im Hinblick auf Rev. BFH III R 39/08 gegen Nds. FG v. 12.12.2007 – 7 K 249/07). Endgültige Entscheidung auf Bund-Länder-Ebene 17.-19.9.2008. FÄ können im Einzelfall die **Fortsetzung des Verfahrens** ankündigen (§ 363 Abs. 2 S. 4 AO).

## Vorbemerkungen

### 2. Abzugsverbot für ererbte Verluste

- BFH v. 17.12.2007 – GrS 2/04:  
Gilt für alle **Erbfälle nach dem 12.3.2008**
- BMF v. 24.7.2008 – IV C 4 – S 2225/07/0006  
Gilt für alle **Erbfälle nach dem 18.8.2008**  
(Veröffentlichung der BFH-Entscheidung im BStBl)

## Vorbemerkungen

### 3. Anstehende Verhandlungen/ Entscheidungen

- **BVerfG**: Entfernungspauschale – Verhandlung  
10.9.2008/ Verkündung einer Entscheidung bis  
Ende 2008
- **BFH**: Verfassungsmäßigkeit der steuerfreien  
Abgeordnetenpauschale – Verhandlung  
11.9.2008/Verkündung einer Entscheidung  
24.9.2008

## Vorbemerkungen

### **4. Doppelte Belastung mit Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer ist mit EU-Recht vereinbar**

FG Münster v. 19.6.2008 – 8 K 4414/05 GrE

(Rev. BFH Az. II R 39/08)

Gegen Nds. FG v. 2.4.2008 (7 K 333/06)

EuGH – Vorlage (vgl. dazu AktStR 2008, 333 ff.)

# **Aktuelles Steuerrecht 3/2008**

**Folien als Download unter:  
[www.aktuelles-steuerrecht.info](http://www.aktuelles-steuerrecht.info)**

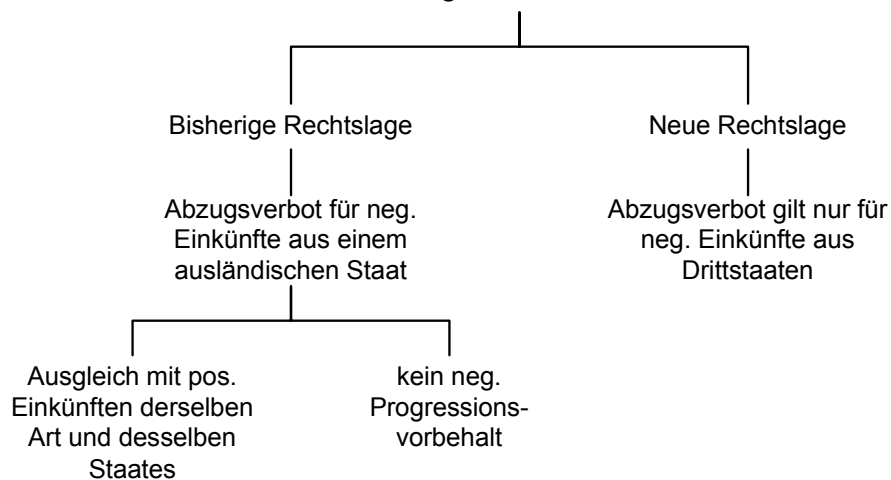
## **AktStR 3/2008 – Intensiv 01**

### **Jahressteuergesetz 2009**

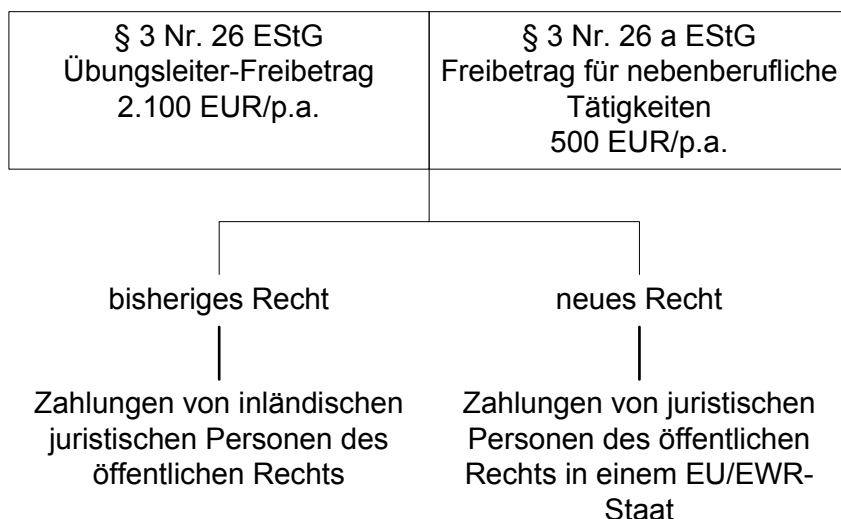
## Wichtige Änderungen durch das JStG 2009

- Ausgleich von Auslandsverlusten nach § 2a EStG
- Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Schulgeld
- Wirkung nachträglicher Einlagen bei neg. Kapkto
- Korrekturen der Abgeltungssteuer
- Besteuerung von Betrieben gewerblicher Art
- Pauschaler Vorsteuerabzug für gemischt genutzte Fahrzeuge
- Verlängerung der Strafverfolgungsverjährung

## Abzug von Auslandsverlusten § 2 a EStG



## Freibeträge für Übungsleiter und nebenberufliche Tätigkeiten, § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG



## Steuerfreie Leistungen für Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, § 3 Nr. 34 EStG

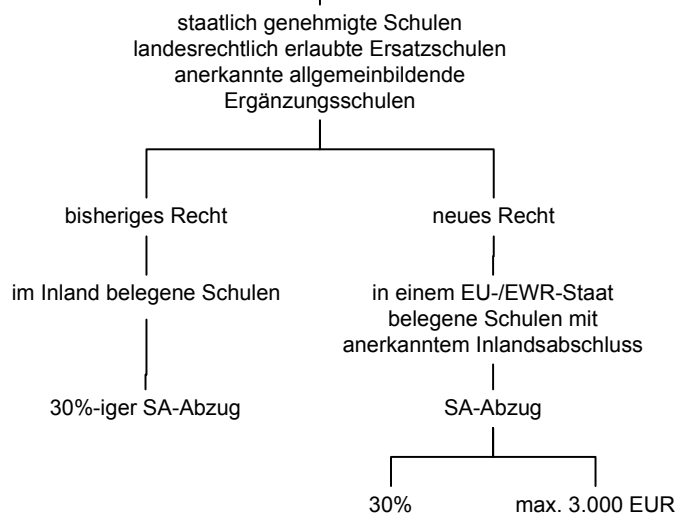
„Steuerfrei sind

...

*34. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 20 und 20a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genügen, soweit sie **500 Euro** im Kalenderjahr nicht übersteigen;“*

Darunter fallen z.B. Kurse zur gesunden Ernährung, Rückengymnastik, Suchtprävention, Stressbewältigung usw.

## Schulgeldzahlungen, § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG



## Einschränkung des Verlustausgleichs durch nachträgliche Einlagen, § 15a EStG

*„(1a) Nachträgliche Einlagen führen weder zu einer nachträglichen Ausgleichs- oder Abzugsfähigkeit eines vorhandenen verrechenbaren Verlustes noch zu einer Ausgleichs- oder Abzugsfähigkeit des dem Kommanditisten zuzurechnenden Anteils am Verlust eines **zukünftigen** Wirtschaftsjahres, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht.“*

## Beispiel

altes Recht	KapKto	Verlust	Einlage	Verlust ausgleichsfähig	Verlust verrechenbar
31.12.2009	- 250		+ 160		320
Verlust 2010		- 100	- 100	100	
31.12.2010	- 200		+ 50		320
Verlust 2011		- 50	- 50	50	
31.12.2011	- 250		0		320

neues Recht	KapKto	Verlust	Einlage	Verlust ausgleichsfähig	Verlust verrechenbar
31.12.2009	- 250		+ 160		
Verlust 2010		- 100	- 100	100	320
31.12.2010	- 200		+ 50		320
Verlust 2011		50			+ 50
31.12.2011	- 250				370



## Korrekturen der Abgeltungssteuer § 20 Abs. 4a EStG

- steuerneutraler Anteilstausch
- Wandelanleihen
- Bezugsrechte

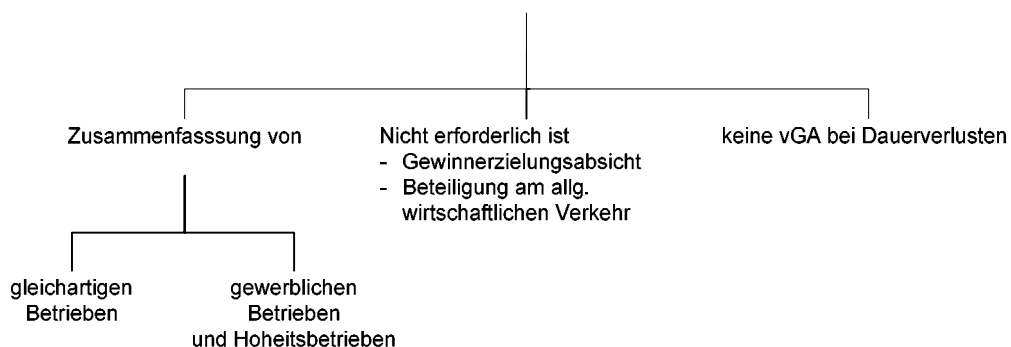
## Übergangsregelung für Finanzinnovationen § 52a Abs. 10 S. 7 EStG

*„Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung liegen auch vor, wenn die **Rückzahlung nur teilweise garantiert** ist oder wenn eine **Trennung zwischen Ertrags- und Vermögensebene möglich** erscheint.“*

## Weitere Änderungen im EStG

8. Freiwillige oder auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht gewährte Bezüge, § 22 Nr. 1 S. 2 EStG
9. Einnahmen aus Stillhaltergeschäften, § 22 Nr. 3 S. 5 und 6 EStG
10. Private Veräußerungsgewinne, § 23 Abs. 3 S. 4 EStG
11. Quellensteueranrechnung auf Abgeltungssteuer, § 32d Abs. 5 EStG

## Dauerverluste bei und Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art § 4 Abs. 6 KStG



## Hälftiger Vorsteuerabzug für privat genutzte Fahrzeuge

### **§ 15 Abs. 1b) UStG**

*„1b) Nur zu 50 Prozent abziehbar sind Vorsteuerbeträge, die auf die Anschaffung oder Herstellung, die Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Miete, das Leasing oder den Betrieb von Fahrzeugen im Sinne des § 1b Abs. 2 entfallen, die auch für den **privaten Bedarf** des Unternehmers oder für andere unternehmensfremde Zwecke verwendet werden.“*

### **§ 3 Abs. 9 a S. 2 UStG**

*„Nr. 1 gilt nicht bei der Verwendung eines Fahrzeugs, bei dessen Anschaffung oder Herstellung, Einfuhr oder innergemeinschaftlichem Erwerb Vorsteuerbeträge nach § 15 Abs. 1b nur zu **50 Prozent** abziehbar waren oder wenn § 15a Abs. 6a Nr. 1 anzuwenden ist.“*

## Beispiel

AK eines auch für private Zwecke genutzten Pkw

50.000 EUR

zzgl. 19 % USt      9.500 EUR

**59.500 EUR**

Nach 2 Jahren wird das Kfz für 30.000 EUR zzgl. 19 % USt verkauft.

	Altes Recht	Neues Recht	Mehrbelastung (+) Minderbelastung (-)
Vorsteuer bei Anschaffung	9.500	4.750	+ 4750
USt bei Verkauf	- 5.700	- 5.700	0
USt-Überhang (+)	+ 3.800	- 950	+ 4.750
Vorsteuerberichtigung (3/5 v. 4.750)	0	+ 2.850	- 2.850
abzgl. USt auf private Nutzung 90 x 24 Monate	- 2.160	0	- 2.160
USt-Saldo	+ 1.640	+ 1.900	- 260

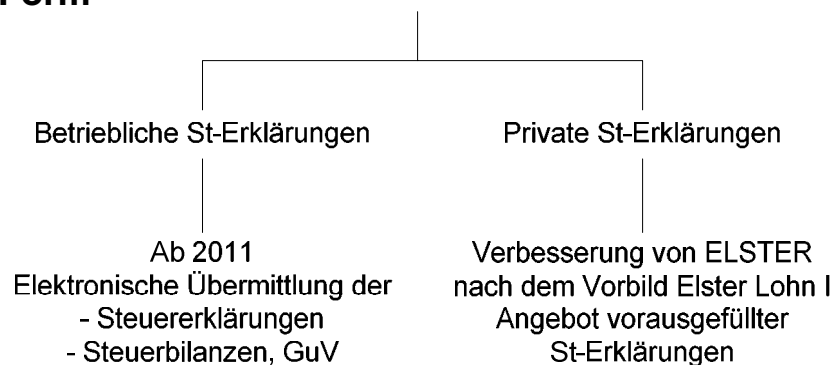
## Verlängerung der Strafverfolgungsverjährung § 376 AO

„(1) Die Verjährungsfrist für Fälle der Steuerhinterziehung (§ 370) beträgt zehn Jahre.

(2) Die Verjährung der Verfolgung einer Steuerstraftat wird auch dadurch unterbrochen, dass dem Beschuldigten die Einleitung des Bußgeldverfahrens bekannt gegeben oder diese Bekanntgabe angeordnet wird.“

## SteuerbürokratieabbauG

### – Abgabe der Steuererklärungen in elektronischer Form



– **Vorläufigkeitsvermerke**

§ 165 Abs. 1 AO wird dahingehend ergänzt, dass der Vorläufigkeitsvermerk auch „einfachgesetzliche“ Rechtsfragen abdeckt

– **Anmeldung von USt und LSt**

Anhebung der Betragsgrenzen für die monatliche/ vierteljährliche Abgabe von USt-VA und LSt-Anmeldungen

	USt		LSt	
	bisher	neu	bisher	neu
monatlich	6.136	7.500	3.000	1.000
vierteljährlich	512	1.000	800	1.000

– **Ausstellung von Rechnungen**

Wegfall der Pflicht zur Rechnungserteilung für  
steuerfreie Leistungen (ab 2009)

**AktStR 3/2008 – Intensiv 02**

**BMF-Schreiben zur  
Verlustabzugsbeschränkung**

Für Beteiligungserwerbe bis zum 31.12.2007 ging der Verlustvortrag/Verlustabzug verloren,

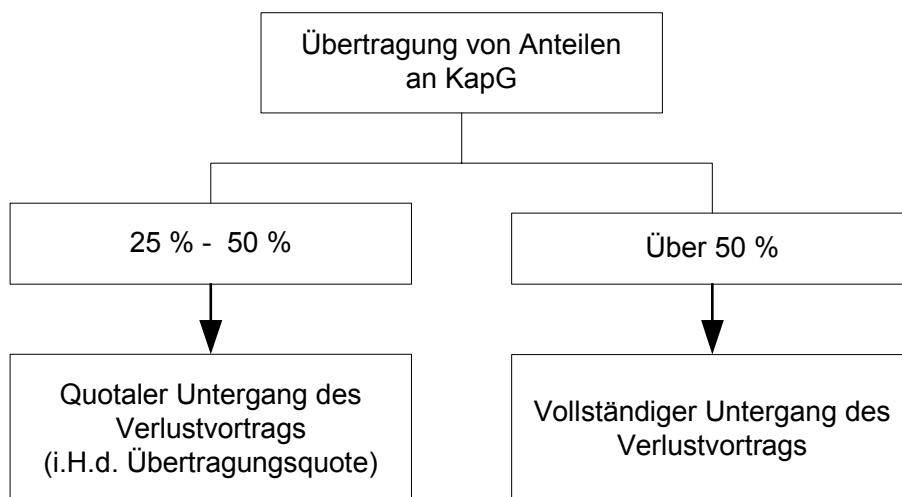
- *„wenn mehr als die Hälfte der Anteile an einer Kapitalgesellschaft übertragen werden und*
- *die Kapitalgesellschaft ihren Geschäftsbetrieb mit überwiegend neuem Betriebsvermögen fortführt oder wieder aufnimmt.“*

## **Streitfragen**

- Die Länge des Zeitraums zwischen Anteilseignerwechsel und Betriebsvermögenszuführung
- Was ist als „neues Betriebsvermögen“ anzusehen?
- Ist die Übertragung einer mittelbar gehaltenen Beteiligung von mehr als 50% steuerschädlich?



## Verlustabzug nach § 8 c KStG



## Beispiel

A ist Alleingesellschafter der X-GmbH und überträgt auf den Neugesellschafter B folgende Anteile:

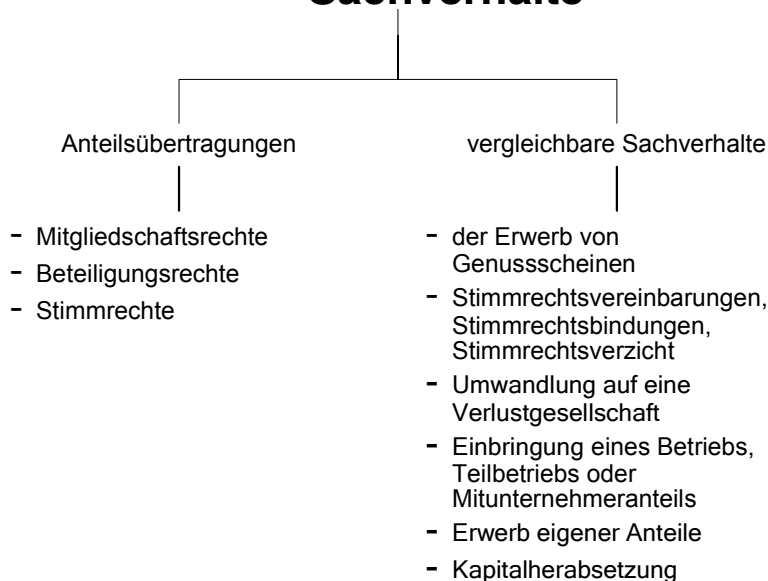
2008: 20% / Verlustvortrag zum 31.12.2008: 300.000 EUR

2009: 10% / Verlustvortrag zum 31.12.2009: 400.000 EUR

## Lösung

Mit der (weiteren) Veräußerung von 10% in 2009 kommt es zu einer schädlichen Veräußerung, weil damit mehr als 25% der Anteile auf B (innerhalb von 5 Jahren) übergegangen sind. Der Verlust zum 31.12.2009 geht i.H.d. schädlichen Anteilsübertragung unter (30% v. 400.000 EUR = 120.000 EUR).

## Anteilsübertragung und vergleichbare Sachverhalte



## **Kombination verschiedener Sachverhalte**

- die Einräumung oder der Wechsel einer atypisch stillen Beteiligung
- die Gewährung von Darlehen i.S.v. § 8 b Abs. 3 S. 4 ff. KStG
- die Gewährung von Optionen zum Erwerb von Anteilen
- die Verpfändung von Anteilen

## **Beispiel (Rz 8)**

Die Anteile an einer Gesellschaft entfallen zu 70% auf Stammaktien und zu 30% auf Vorzugsaktien. Erworben werden

- a) 30% der Vorzugsaktien
- b) 21% der Stammaktien
- c) 10% der Vorzugsaktien (= 10% des Nennkapitals) und 14% der Stammaktien (= 20% der Stimmrechte)

## Lösung

In den Fallvarianten a) und b) wird die schädliche **Beteiligungsgrenze überschritten:**

a)  $30/100 = 30\%$

b)  $21/70 = 30\%$

In der Fallvariante c) wird die schädliche Beteiligungsgrenze nicht überschritten, denn es werden 24% gezeichnetes Kapital und 20% Stimmrechte übertragen.

## Anteilsveränderung durch Kapitalerhöhung

- Die Kapitalerhöhung wird von einem noch nicht Beteiligten durchgeführt, der anschließend zu mehr als 25% beteiligt ist.
- Die Kapitalerhöhung wird von einem bereits Beteiligten durchgeführt, dessen Beteiligung sich dadurch um mehr als 25% erhöht.

## Beispiel

T-GmbH	M-GmbH																					
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Kapital</td> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 40%;"></td> </tr> <tr> <td>M-GmbH</td> <td style="text-align: right;">60.000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>A</td> <td style="text-align: right;"><u>40.000</u></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">100.000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bilanzverlust</td> <td style="text-align: right;">300.000</td> <td></td> </tr> </table>	Kapital			M-GmbH	60.000		A	<u>40.000</u>			100.000		Bilanzverlust	300.000		<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Beteiligung</td> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 40%;"></td> </tr> <tr> <td>T-GmbH</td> <td style="text-align: right;">60.000</td> <td></td> </tr> </table>	Beteiligung			T-GmbH	60.000	
Kapital																						
M-GmbH	60.000																					
A	<u>40.000</u>																					
	100.000																					
Bilanzverlust	300.000																					
Beteiligung																						
T-GmbH	60.000																					

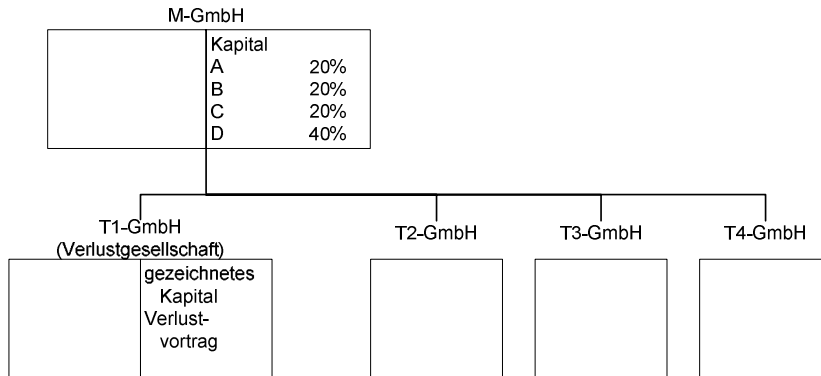
Auf Drängen der Banken erhöht die M-GmbH ihre Beteiligung um 300.000 EUR, um den Bilanzverlust auszugleichen.

	Vorher		Nachher		Veränderung
M-GmbH	60.000	60%	360.000	90%	+ 30%
A	<u>40.000</u>	40%	<u>40.000</u>	10%	- 30%
	100.000		400.000		

### Verlust des Verlustvortrags

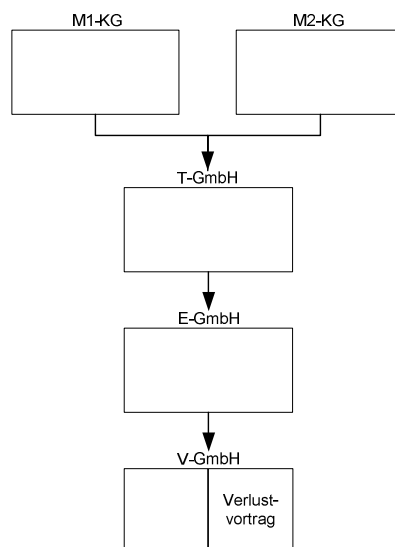
$$30\% \text{ v. } 300.000 = 90.000$$

## Stimmrechtsvereinbarung



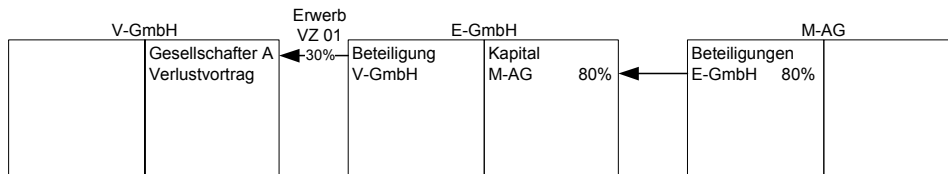
Aufgrund des Entwurfs zum ErbStRefG wird A, B und C empfohlen, eine Stimmrechtsvereinbarung zu schließen, damit ihre Anteile in die BV-Begünstigung fallen.

## Mittelbarer Erwerb Beispiel (Rz 11)



## Mehrfache Übertragung derselben Anteile Beispiel (Rz 22)

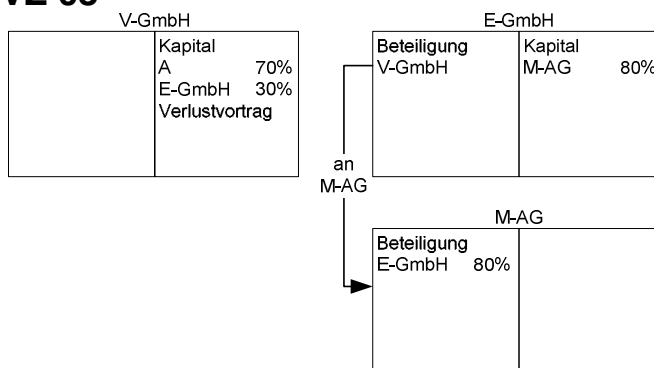
### VZ 01



**Lösung VZ 01:** Quotaler Verlustuntergang nach § 8 c S. 1 KStG wegen des Beteiligungserwerbs durch die E-GmbH von 30%

## Beispiel (Rz 22)

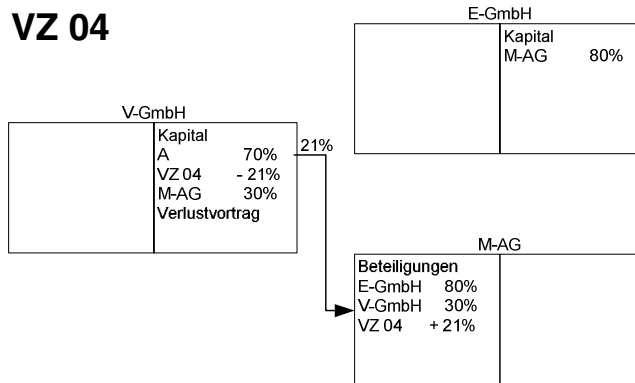
### VZ 03



**Lösung VZ 03:** Quotaler Verlustuntergang nach § 8 c S. 1 KStG wegen des Beteiligungserwerbs durch die M-AG von 30%

## Beispiel (Rz 22)

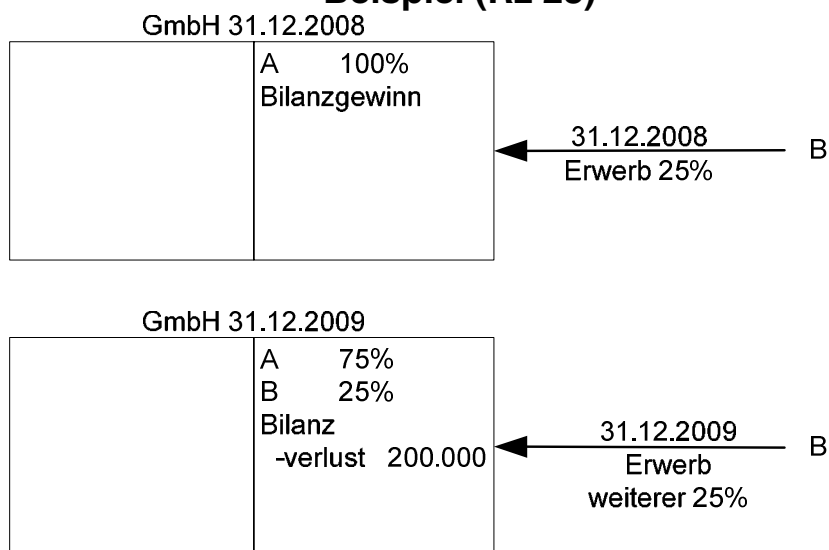
VZ 04



**Lösung VZ 04:** Vollständiger Verlustuntergang durch den Erwerb weiterer 21% durch die M-AG (21% + 30% = 51%).

## Beginn des 5-Jahres-Zeitraums

### Beispiel (Rz 23)



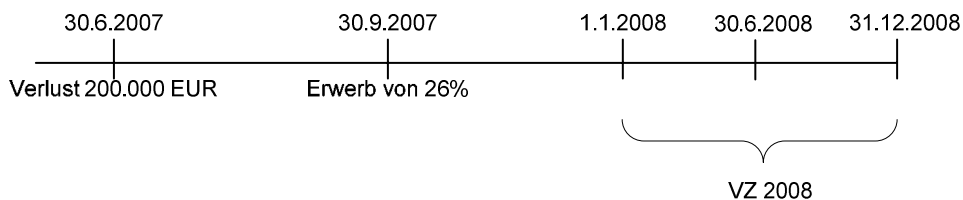


## Umfang des Verlustuntergangs Beispiel (Rz 30)

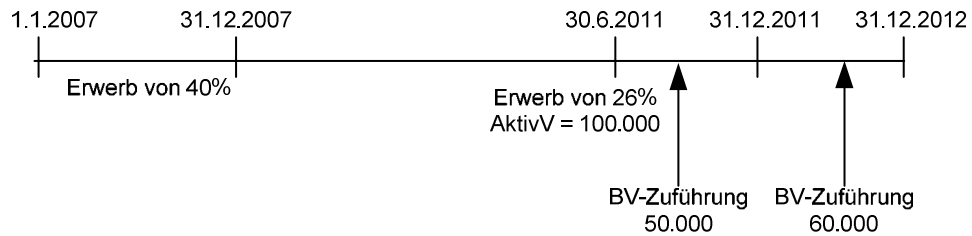
	Jahr 01 EUR	Jahr 02 EUR	Jahr 03 EUR	Jahr 04 EUR	Jahr 05 EUR
Gezeichnetes Kapital	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
Beteiligungsverhältnisse					
Gesellschafter A	700.000	400.000	400.000	400.000	400.000
Gesellschafter B	300.000	300.000	200.000	150.000	50.000
Gesellschafter C		300.000	400.000	450.000	550.000
Übertragene Anteile im 5-Jahres-Zeitraum		300.000 (30%)	400.000 (40%)	450.000 (45%)	550.000 (55%)
<b>Schädlicher Beteiligungserwerb</b>		<b>ja</b>	<b>nein</b>	<b>nein</b>	<b>ja</b>

## Anwendungszeitraum Beispiel (Rz 35)

Eine GmbH mit abweichendem Wj (1.7.-30.6) erzielt im Wj 2006/2007 einen Verlust von 200.000 EUR. Am 30.9.2007 werden 26% der Anteile auf einen Erwerber übertragen.

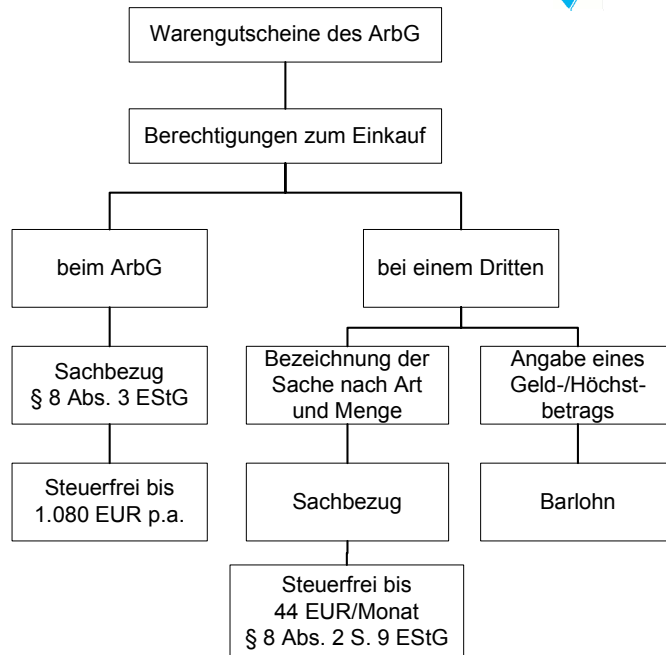


## Alt- und Neuregelung Beispiel (Rz 38)



## AktStR 3/2008 – Kompakt 01

**Kein Steuerrabatt bei  
Barlohnnumwandlung von  
Urlaubsgeld in Warengutscheine**

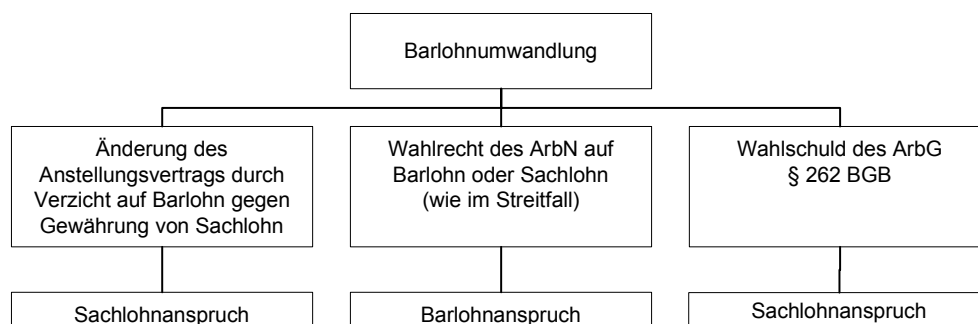


## **BFH-Urt. v. 6.3.2008 – VI R 6/05, BStBI II 2008, 530**

- Die besondere Rabattbesteuerung für Sachbezüge nach § 8 Abs. 3 S. 2 EStG setze voraus, dass der Anspruch des ArbN originär auf diese Sachbezüge gerichtet sei.
- Soweit der geschuldete Barlohn nicht an den ArbN ausbezahlt, sondern auf seine Weisung anderweitig verwendet werde, erweise sich eine solche Lohnverwendung nur als Abkürzung des Zahlungsweges, die den Charakter als Barlohn unberührt lasse.

## BFH-Urt. v. 6.3.2008 – VI R 6/05, BStBI II 2008, 530

- Im Streitfall hätten die ArbN auf ihren Barlohnanspruch nicht zugunsten eines Sachlohns verzichtet, sondern den Barlohn zum Erwerb der Warengutscheine verwendet.
- Die Betriebsvereinbarung habe nicht den Anspruch auf Urlaubsgeld ersetzt; es bleibe dem ArbN überlassen, den Anspruch auf Urlaubsgeld in Form einer Geldzahlung oder in Form eines Warengutscheins geltend zu machen.



## **AktStR 3/2008 – Kompakt 02**

### **BFH-Rspr. zur Ermittlung des Zuschlags bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte**

### **BFH-Urt. v. 4.4.2008 – VI R 68/05, BFH/NV 2008, 1240 (Fall I: Park-and-Ride-Fall)**

- Für die Ermittlung des Zuschlags nach § 8 Abs. 2 S. 3 EStG sei nicht die gesamte Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, sondern nur die tatsächlich mit dem Dienstwagen zurückgelegte Teilstrecke zugrunde zu legen.
- Dem auf der Einnahmenseite anzusetzenden Zuschlag stehe auf der Ausgabenseite der pauschale WK-Abzug für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gegenüber. Der Zuschlag diene dazu, den
  - überschießenden – WK-Abzug zu kompensieren.

**BFH-Urt. v. 4.4.2008 – VI R 68/05, BFH/NV 2008, 1240  
(Fall I: Park-and-Ride-Fall)**

- Die Höhe des Zuschlags richte sich danach, in welchem Umfang der Dienstwagen tatsächlich für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt worden sei.

**BFH-Urt. v. 4.4.2008 – VI R 85/04, BFH/NV 2008, 1237  
(Fall II: Außendienstmitarbeiter-Fall)**

- Der Betriebssitz des ArbG des Kl. sei als Arbeitsstätte i.S.d. § 8 Abs. 2 S. 3 EStG anzusehen.
- Regelmäßige Arbeitsstätte sei jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des ArbG, der der ArbN zugeordnet sei und die er fortdauernd und immer wieder aufsuche.

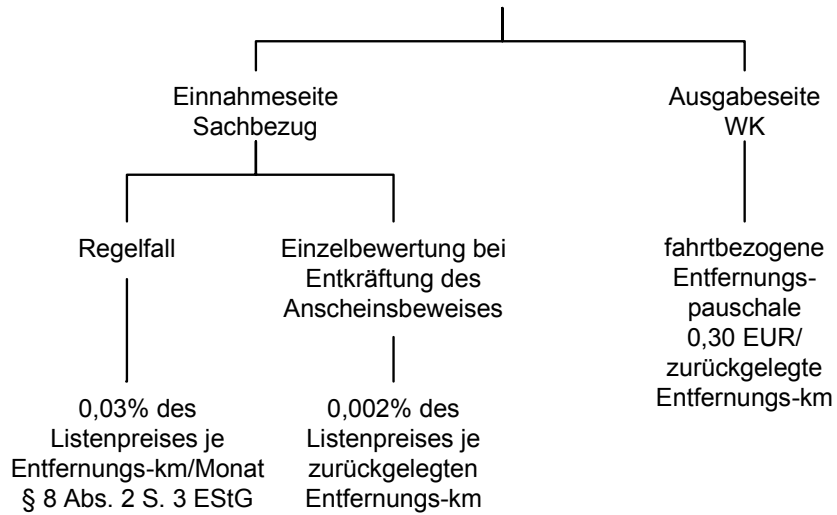
**BFH-Urt. v. 4.4.2008 – VI R 85/04, BFH/NV 2008, 1237  
(Fall II: Außendienstmitarbeiter-Fall)**

- Es genüge, dass der Betriebssitz wiederholt an einem Tag der Woche angefahren werde und dadurch eine zentrale Bedeutung ggü. den weiteren Tätigkeitsorten erlange.
- Allerdings sei der Zuschlag nach § 8 Abs. 2 S. 3 EStG nur dann vorzunehmen, wenn der ArbN den Dienstwagen auch tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt habe.

## **Anmerkungen**

- 1. Führung eines Fahrtenbuchs unzumutbar**
- 2. Entkräftung des Anscheinsbeweises**
- 3. Einzelbewertung statt Pauschalzuschlag**

### Fahrten zwischen Whg und Arbeitsstätte mit Dienstwagen



## AktStR 3/2008 – Kompakt 03

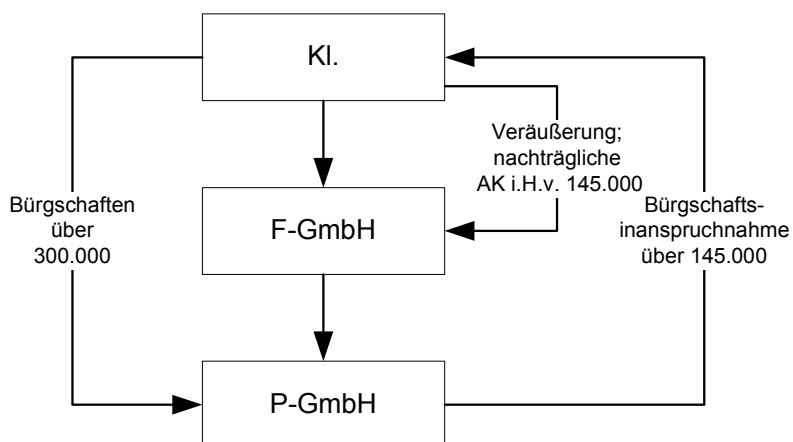
### Bürgschaftsübernahme als nachträgliche AK



## Kapitalersetzende Darlehen

- KapG ist im Zeitpunkt der (Weiter-) Gewährung insolvenzreif (**Krisendarlehen**)
- Darlehen wird in der Krise trotz Kenntnis von der Gefährdung stehen gelassen (**stehengelassenes Darlehen**)
- Darlehen ist vornherein auf Krisenfinanzierung gelegt, z.B. durch vorherige Rangrücktrittsvereinbarung (**krisenbestimmtes Darlehen**)
- Es handelt sich um ein sog. **Finanzplandarlehen**

## BFH-Urt. v. 4.3.2008 – IX R 78/06, BFH/NV 2008, 1039 (Fall I: Bürgschaft im Zusammenhang mit einer mittelbaren Beteiligung)



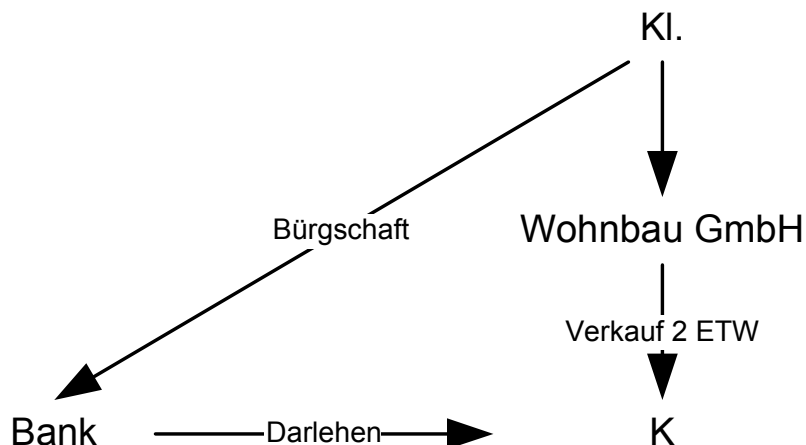
## Entscheidung und Begründung

- Finanzierungshilfen mit eigenkapitalersetzendem Charakter führten grds. zu nachträglichen AK einer Beteiligung.
- Die Übernahme eigenkapitalersetzender Bürgschaften für eine mittelbare Beteiligung erhöhe nicht die AK der unmittelbaren Beteiligung.

- Finanzierungsmaßnahmen einer mittelbaren Beteiligung ständen beim Stpfl. in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang mit Einkünften nach § 17 EStG, da die Veräußerung einer mittelbaren Beteiligung nicht der Besteuerung nach § 17 EStG unterliege.
- Die Übernahme der Bürgschaften für die P-GmbH sei auch keine verdeckte mittelbare Einlage in die F-GmbH. Weder durch die Übernahme der Bürgschaft noch durch die Leistung des Bürgen werde das bilanzierungsfähige Vermögen der KapG vermehrt.

## BFH Urt. v. 4.3.2008 – IX R 80/06, BFH/NV 2008, 1041

(Fall II: Bürgschaft zu Gunsten eines Dritten im  
Interesse der KapG )



## Entscheidung und Begründung

- Nach ständiger Rspr. zählten zu nachträglichen AK auch nachträgliche Aufwendungen, etwa durch Übernahme einer Bürgschaft.
- Insoweit habe der KI. im Zusammenhang mit seiner Bürgschaftsinanspruchnahme der GmbH Mittel zugeführt, auch wenn die Finanzierungshilfe zunächst nur K zugute gekommen sei.

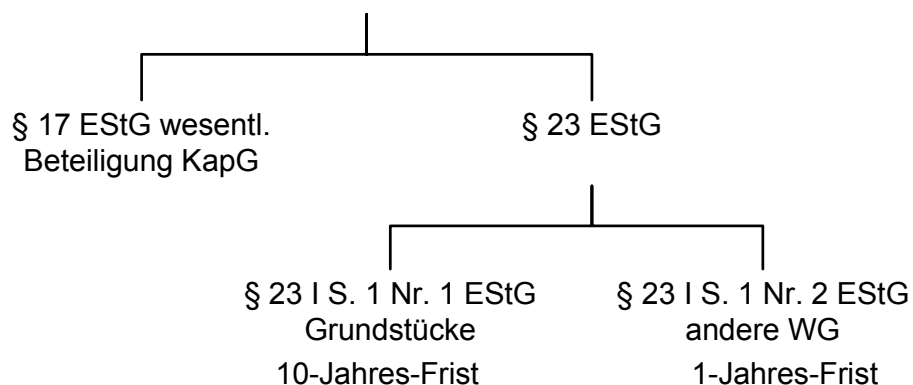
- Der Kl. habe im alleinigen Interesse der GmbH gehandelt, um den Verkauf von nur schwer absetzbaren Wohnungen zu fördern. Daraus ergebe sich eine dem eigenkapitalersetzenden Darlehen nach § 32 a Abs. 1 GmbHG ähnliche Kreditierung.

- Mit der Bürgschaftsübernahme im Interesse der GmbH habe der Kl. einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 683 BGB auf Freistellung erworben, den er jedoch nicht geltend gemacht habe. Dies führe zu einer verdeckten Einlage und nachträglichen AK.

## AktStR 3/2008 – Kompakt 04

# Private Pkw-Veräußerung innerhalb Spekulationsfrist steuerbar

### Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte



## **BFH-Urt. v. 22.4.2008 – IX R 29/06, BFH/NV 2008, 1244**

Ankauf BMW-Cabrio	19.1.2001	DM 58.500
Verkauf BMW-Cabrio	2.10.2001	DM 53.800
<hr/>		
Verlust	./.	DM 4.700

## **Entscheidung des BFH**

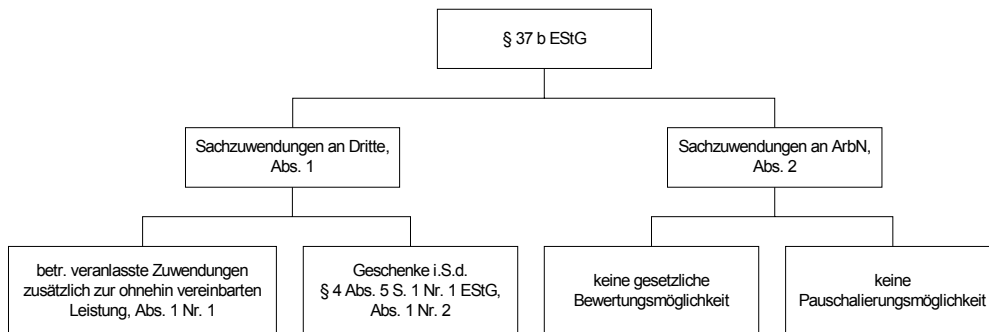
- § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG betreffe alle WG, es gebe keine Einschränkung auf Wertpapiere
- Keine teleologische Reduktion mangels Regelungslücke
- Kein strukturelles Vollzugsdefizit, weil der Stpfl. die Feststellungslast trage
- Kl. habe mit Einkünfteerzielungsabsicht gehandelt; subj. Merkmale seien nicht zu prüfen
- Gesonderte Verlustfeststellung gem. § 23 Abs. 3 S. 9 i.V.m. § 10 d Abs. 4 EStG 2007

## **Anmerkungen**

- Die Ansicht der FinVerw, es liege keine Einkünfteerzielungsabsicht vor, weil Wertsteigerungen ausgeschlossen sind, ist widerlegt
- zukünftig reduzierter Anwendungsbereich durch Herausnahme von Wertpapier-Spekulationsgeschäften aus § 23 EStG (Abgeltungssteuer)
- Reaktion des Gesetzgebers ist zu befürchten
- Handlungsmöglichkeiten: Veräußerung privater WG mit hohem Wertverlust innerhalb eines Jahres

## **AktStR 3/2008 – Kompakt 05**

### **BMF-Schreiben zur Pauschalierung der ESt bei Sachzuwendungen**



## Beispiel

A erhält von einem Geschäftspartner eine Eintrittskarte zu einer Sportveranstaltung. Er gibt diese an seinen ArbN weiter. A wurde von seinem Geschäftspartner darüber unterrichtet, dass dieser die Zuwendung gem. § 37 b EStG pauschal besteuert hat.



## Lösung

A muss die Zuwendung nicht als BE erfassen. Soweit A sich für seine eigenen ArbN ebenfalls für die Anwendung des § 37 b EStG entschieden hat, muss er die Zuwendung an seinen ArbN nicht mit in die Pauschalbesteuerung einbeziehen.

## Keine Pauschalbesteuerung

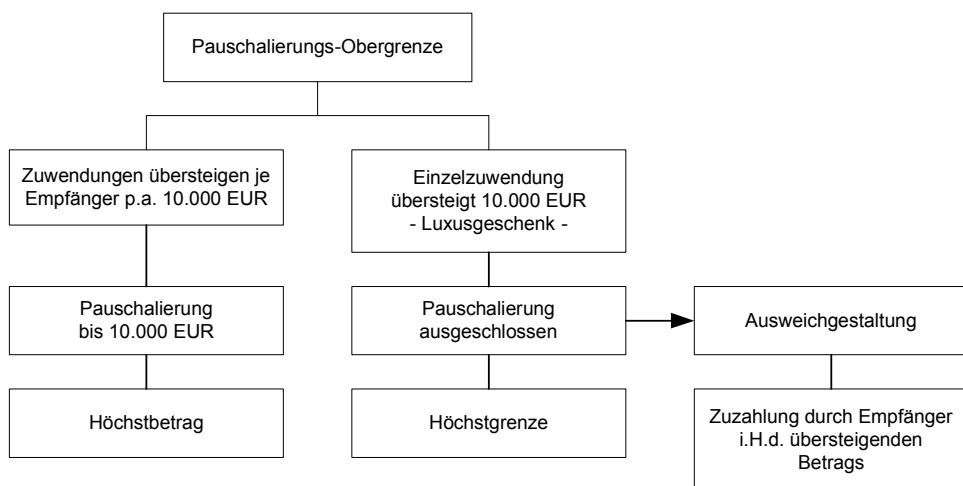
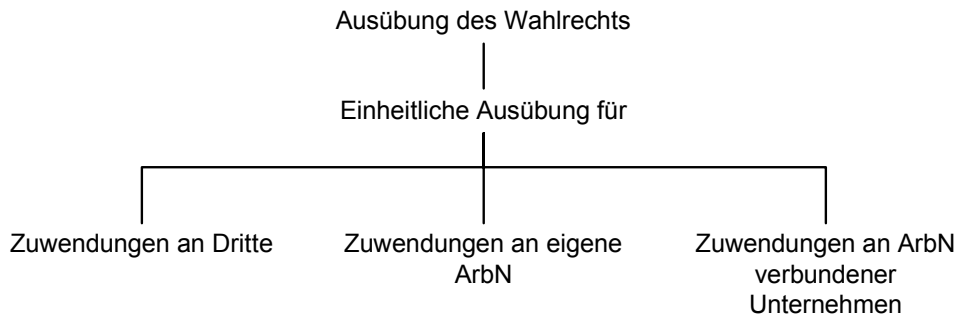
- Firmenwagenbesteuerung, § 8 Abs. 2 S. 2 bis 5 EStG
- amtliche Sachbezüge, § 8 Abs. 2 S. 6 bis 8 EStG
- ArbG-Rabatte, § 8 Abs. 3 EStG
- Überlassung von Vermögensbeteiligungen, § 19 a EStG
- Sachprämien i.R.v. Kundenbindungsprogrammen, § 37 a EStG

## **Keine Pauschalbesteuerung**

- Pauschalbesteuerung von Mahlzeiten im Betrieb, § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG
- Betriebsveranstaltungen, § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG
- Erholungsbeihilfen, § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EStG
- Verpflegungsmehraufwendungen bei Auswärtstätigkeit über die gesetzlichen Pauschbeträge hinaus, § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 EStG

## **Keine Pauschalbesteuerung**

- Überlassung von Telekommunikationseinrichtungen, § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 EStG
- Beförderung der ArbN zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, § 40 Abs. 2 S. 2 EStG

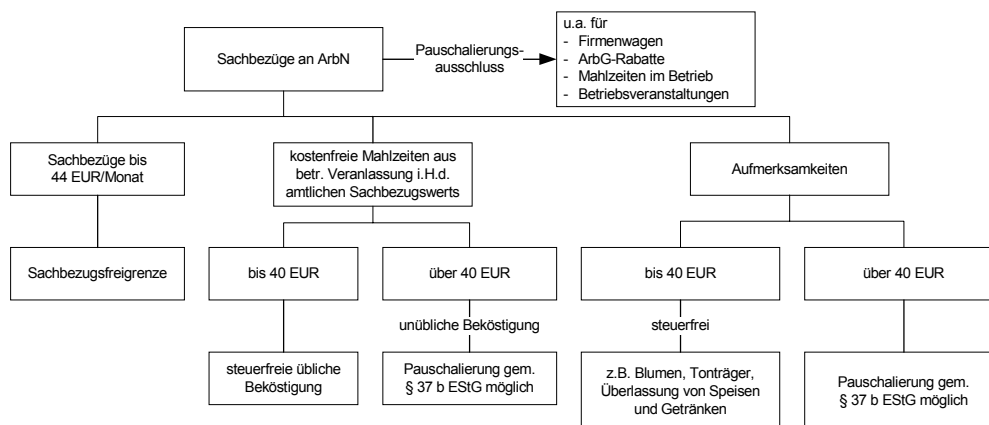


## Beispiel

Unternehmer A gewährt einem Dritten am 12.3. eine Sachzuwendung i.H.v. 15.000 EUR, am 16.5. i.H.v. 5.000 EUR und am 31.10. i.H.v. 7.000 EUR.

## Lösung

A kann die Zuwendung vom 16.5. voll und die Zuwendung vom 31.10. bis zu einem Betrag von 5.000 EUR pauschal besteuern (Höchstbetrag: 10.000 EUR). Für die Zuwendung vom 12.3. kommt eine Pauschalierung nicht in Betracht, weil die Höchstgrenze von 10.000 EUR überschritten ist.



## Belastung für ein Geschenk von 100 EUR

Geschenk	100 EUR
zzgl. Ertragsteuer auf Gewinnerhöhung	30 EUR
pauschalierte Steuer	<u>30 EUR</u>
	160 EUR

## Beispiel

Unternehmer A wendet einem freiberuflich tätigen Mitarbeiter B einen von A genutzten Pkw zu (Buchwert: 6.000 EUR, gemeiner Wert: 9.000 EUR). B nutzt den Pkw für betriebliche Zwecke, die Rest-Nd beträgt drei Jahre.

## Lösung

Die von A übernommene Pauschalsteuer beträgt 2.700 EUR (= 30% von 9.000 EUR). B legt den Pkw in sein BV ein (AK: 9.000 EUR). Er kann AfA i.H.v. 3.000 EUR in Anspruch nehmen.

## **Pflichten und Zuständigkeiten**

- Unterrichtungspflicht
- Aufzeichnungspflichten
- Örtliche Zuständigkeit

## **AktStR 3/2008 – Kompakt 06**

**Ermittlung der Fahrtkosten i.R.e.  
längerfristigen, jedoch  
vorübergehenden beruflichen  
Bildungsmaßnahme**

## **BFH-Urt. v. 10.4.2008 – VI R 66/05, BFH/NV 2008, 1243**

WK im Zusammenhang mit einer Bildungsmaßnahme

Fahrtkosten:

106 Tage x 78 km x 0,30 EUR = 2.480 EUR

Verpflegungsmehraufwendungen:

32 Tage x 6 EUR = 192 EUR

2.672 EUR

## **Entscheidung und Begründung**

- Grds. seien sämtliche im Zusammenhang mit einer beruflichen Bildungsmaßnahme stehende Fahrtkosten als WK abziehbar.
- Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte seien jedoch nur nach Maßgabe einer Entfernungspauschale abziehbar. Dies setze allerdings eine auf Dauer und Nachhaltigkeit angelegte (regelmäßige) Arbeitsstätte voraus.

## **Entscheidung und Begründung**

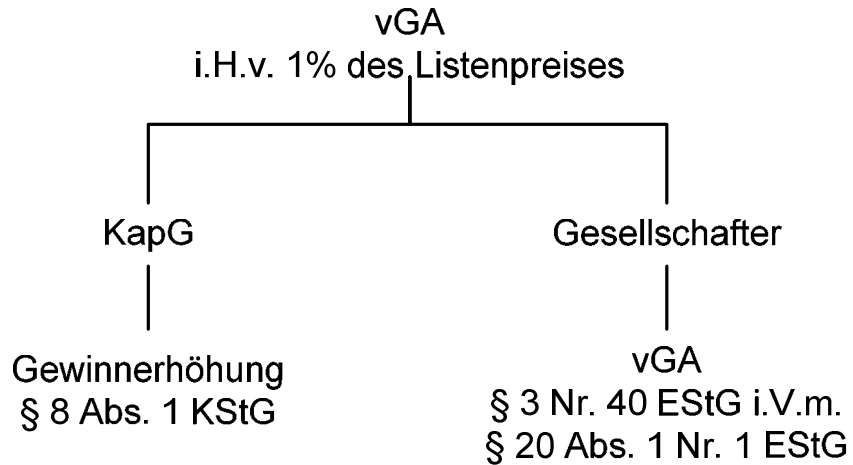
- Die in der Freizeit ausgeübte (Fort-)Bildungsmaßnahme des Kl. habe sich zwar über vier Jahre erstreckt und sei damit langfristig; sie sei jedoch nur vorübergehend und nicht auf Dauer angelegt.
- Die Bildungseinrichtung sei auch nicht mit Ablauf von drei Monaten zur regelmäßigen Arbeitsstätte geworden. Eine Dreimonatsfrist sehe das Gesetz nur bei Verpflegungsmehraufwendungen vor.

## **AktStR 3/2008 – Kompakt 07**

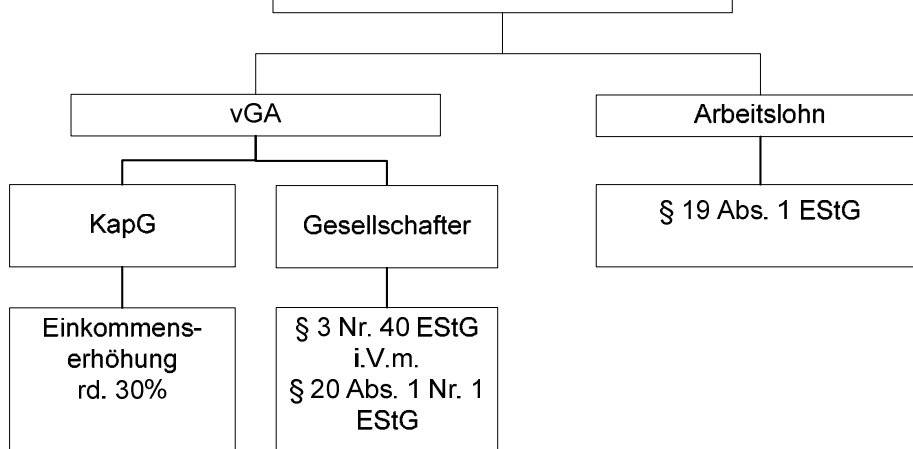
### **Verdeckte Gewinnausschüttung bei vertragswidriger privater Pkw- Nutzung durch Gesellschafter- Geschäftsführer**



## Auffassung der FinVerw



## Behandlung einer vertragswidrigen Privatnutzung eines Dienst-Kfz durch Gesellschafter-GF

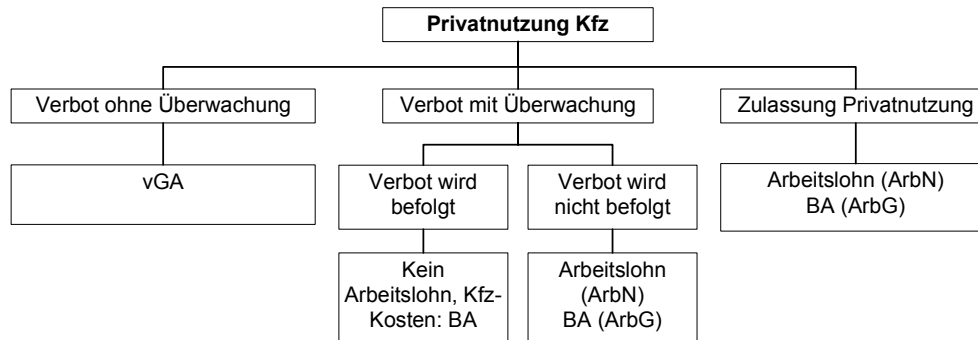


## Dem I. BFH-Senat vorgelegte Rechtsfragen

- Ist der Vorteil aus der vertragswidrigen Kfz-Nutzung eines Gesellschafter-GF **Arbeitslohn oder vGA**?
- Wie ist der **Vorteil der Höhe nach** zu berechnen?

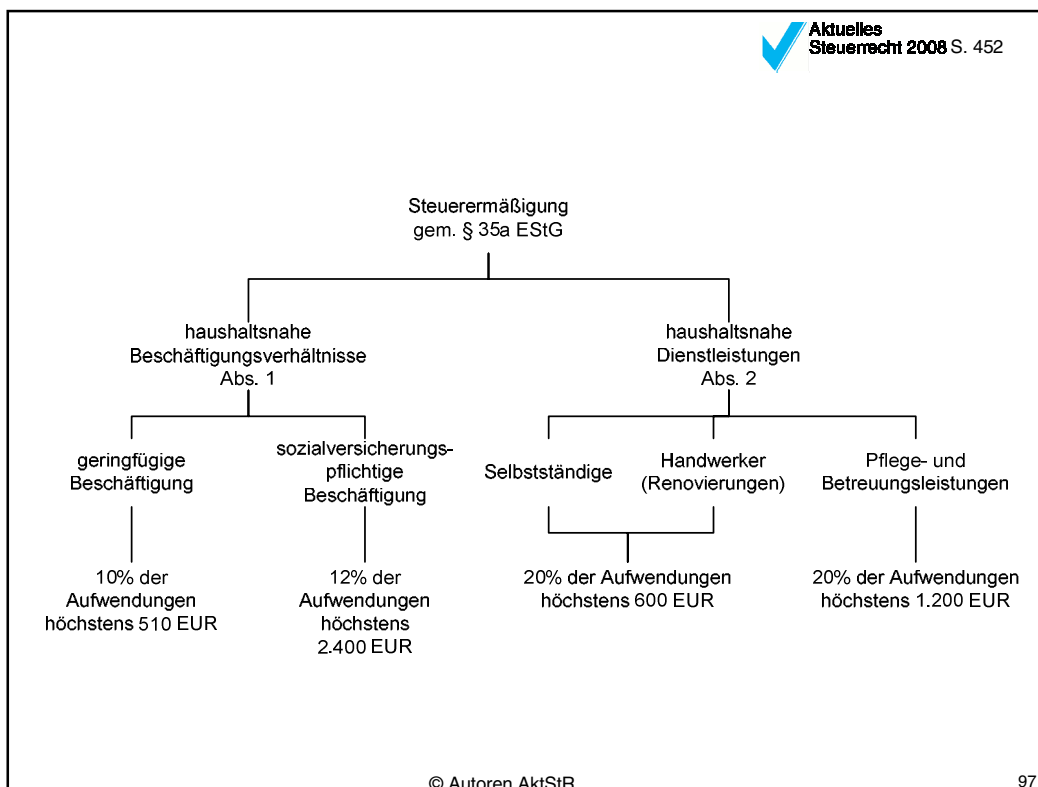
## Entscheidung und Begründung

- Im Streitfall handele es sich bei dem Vorteil aus der vertragswidrigen Nutzung des Dienst-Kfz um eine vGA, weil die Privatnutzung durch das Gesellschaftsverhältnis und damit nicht betrieblich veranlasst sei.
- Soweit der VI. Senat für die Ebene des Gesellschafter-GF hierin in der Vergangenheit Arbeitslohn gesehen habe, halte er an seiner bisherigen Rspr. nicht mehr fest.
- Die vGA sei nicht mit 1% des Listenpreises des Fahrzeugs anzusetzen, sondern mit dem gemeinen Wert zzgl. eines angemessenen Gewinnaufschlags.



## AktStR 3/2008 – Kompakt 08

**Steuerermäßigung für  
haushaltsnahe Dienstleistungen  
nur bei unbarbarer Zahlung**



## **FG des Landes Sachsen-Anhalt, Urt. v. 28.2.2008 – 1 K 791/07, EFG 2008, 1028**

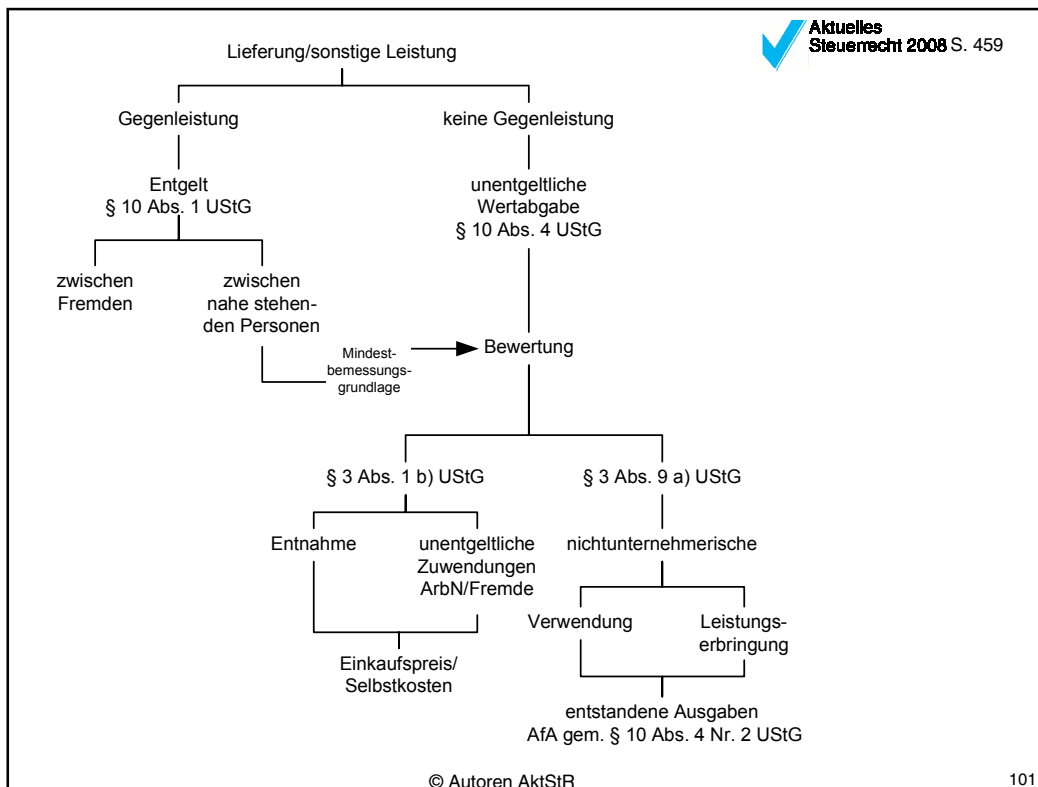
- Im Streitfall fehle es am Nachweis einer unbaren Zahlung i.S.d. § 35 a Abs. 2 S. 5 EStG, da die Rechnung bar bezahlt worden sei.
- Das gelte auch, wenn der Zahlungsempfänger die Barzahlung bestätigt oder im Nachhinein die Verbuchung der Bareinnahme durch den StB des Handwerkers bestätigt wird.
- Unerheblich sei auch, dass das Handwerksunternehmen aufgrund schlechter Erfahrungen auf Barzahlung bestanden habe.

## **Nds. FG, Urt. v. 22.1.2008 – 13 K 330/07, juris**

- Schon nach dem Wortlaut des § 35 a Abs. 2 S. 5 EStG müsse der Stpfl. die Zahlung auf das Konto des Handwerkers nachweisen.
- Zweck der Vorschrift sei es, die Schwarzarbeit im Handwerksbereich einzudämmen. Zur Erreichung dieses Zwecks habe der Gesetzgeber formalisiert einen unbaren Zahlungsweg vorgeschrieben.
- Bei einer Barzahlung sei demggü. nicht sichergestellt, dass die Zahlung ordnungsgemäß beim Empfänger erfasst werde. Es sei auch noch nicht einmal sicher, dass die am 13.10.2006 auf das Konto des Handwerkers eingezahlten 900 EUR tatsächlich von der Klin. stammten.

## **AktStR 3/2008 – Kompakt 09**

### **Mindestbemessungsgrundlage bei Leistungen des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer**



## BFH-Urt. v. 15.11.2007 – V R 15/06, BFH/NV 2008, 1070

### (Fall I: Verbilligte Arbeitnehmerbeförderung)

- Die Klin. habe ggü. ihren ArbN entgeltliche Beförderungsleistungen erbracht. Dabei ergebe sich die Entgeltlichkeit aus den von den ArbN geleisteten Zahlungen von 1 DM pro Arbeitstag.
- Es handele sich aber nicht um eine Leistung „aufgrund des Dienstverhältnisses“ i.S.d. § 10 Abs. 5 Nr. 2 UStG.

- „Leistungen aufgrund des Dienstverhältnisses“ seien dann anzunehmen, wenn diese zwar aus betrieblichem Anlass erfolgten, die Leistung jedoch den privaten Bedarf der ArbN (z.B. Beförderung Wohnung – Arbeitsstätte) befriedige.
- An einem privaten Bedarf der ArbN fehle es aber, wenn besondere Umstände wie z.B. das Fehlen geeigneter öffentlicher Verkehrsmittel oder Fahrten zu wechselnden Einsatzstellen vorlägen und die Beförderung deshalb durch betriebliche Erfordernisse bedingt sei.

**BFH-Urt. v. 27.2.2008 – XI R 50/07,  
BFH/NV 2008, 1086**

**(Fall II: Verbilligte Überlassung von Arbeitskleidung)**

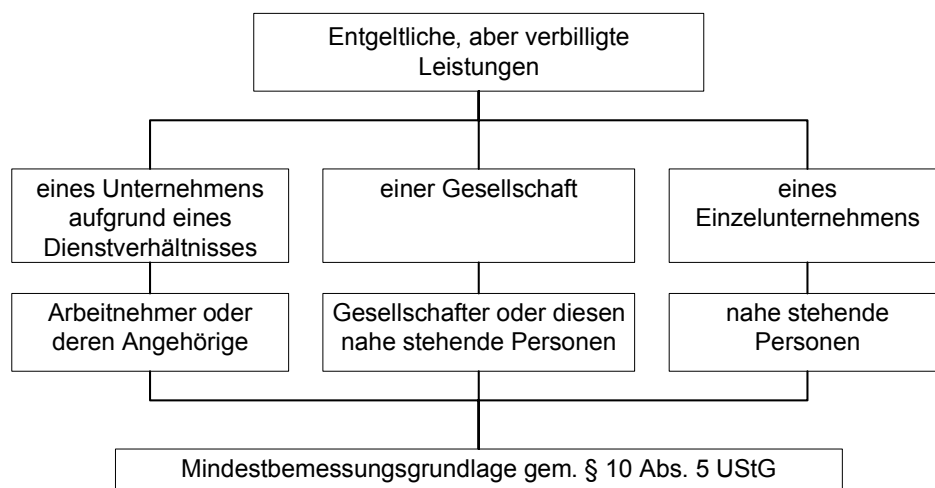
- Die Mindestbemessungsgrundlage sei nicht anwendbar, weil keine Leistung „aufgrund des Dienstverhältnisses“ i.S.d. § 10 Abs. 5 Nr. 3 UStG vorgelegen habe.

## BFH-Urt. v. 27.2.2008 – XI R 50/07, BFH/NV 2008, 1086

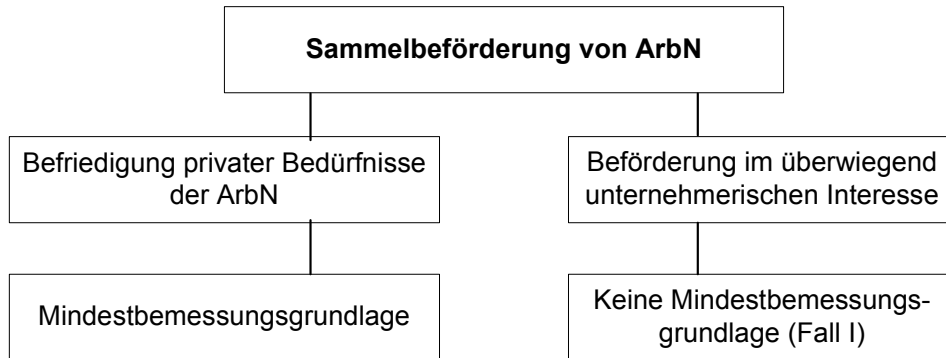
### (Fall II: Verbilligte Überlassung von Arbeitskleidung)

- Leistungen „aufgrund des Dienstverhältnisses“ lägen lediglich dann vor, wenn diese zwar aus betrieblichem Anlass erfolgten, aber den privaten Bedarf des ArbN befriedigten.
- Im Streitfall seien mögliche private Bedürfnisse der ArbN durch die betrieblichen Bedürfnisse des ArbG verdrängt worden, da die Arbeitskleidung vorrangig aus unternehmerischen Gründen (Gesundheitshygiene) überlassen worden sei.

## Regelung über die Mindestbemessungsgrundlage

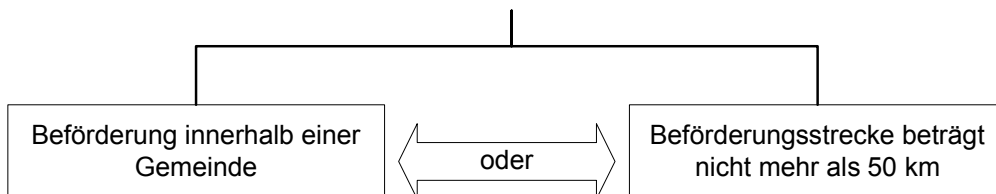






## Ermäßigter Steuersatz, § 12 Abs. 2 Nr.10 UStG

### Sammelbeförderung von ArbN 7% USt



## Lohnsteuerliche Behandlung der Sammelbeförderung

### § 3 Nr. 32 EStG

Steuerfrei sind:

*„... die unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem vom Arbeitgeber gestellten Beförderungsmittel, soweit die Sammelbeförderung für den betrieblichen Einsatz des Arbeitnehmers notwendig ist; ...“*

## R 3.32 LStR 2008

Die Notwendigkeit einer Sammelbeförderung ist gegeben, wenn

- die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Zeitaufwand durchgeführt werden kann,
- die ArbN an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder verschiedenen Stellen eines weiträumigen Arbeitsgebiets eingesetzt werden,
- der Arbeitsablauf eine gleichzeitige Arbeitsaufnahme der beförderten ArbN erfordert.

## **AktStR 3/2008 – Kompakt 10**

### **Anforderungen an eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnung**

### **BFH-Urteil v. 6.12.2007 – V R 61/05, BFH/NV 2008, 907**

- Der Sofortabzug der Vorsteuer gebiete es, dass der FinVerw eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung des leistenden Unternehmers ermöglicht werde.
- Der den Vorsteuerabzug begehrende Unternehmer trage die Feststellungslast dafür, dass der in der Rechnung eines Unternehmens angegebene Sitz tatsächlich bestanden habe.

**BFH-Urteil v. 6.12.2007 – V R 61/05,  
BFH/NV 2008, 907**

- Ein Scheinsitz, wie er für eine „Briefkastenfirma“ oder eine „Strohfirma“ charakteristisch sei, könne nicht als Sitz einer wirtschaftlichen Tätigkeit i.S.d. Gemeinschaftsrechts angesehen werden.

**BFH-Urteil v. 6.12.2007 – V R 61/05,  
BFH/NV 2008, 907**

- Die Gewährung des Vorsteuerabzugs aus Billigkeitsgründen komme nicht in Betracht. Ob die Angaben in einer Rechnung einem Gutgläubensschutz zugänglich seien, hat der BFH offen gelassen.

## Vorsteuerabzug im Billigkeitsverfahren

### § 163 AO

*„Steuern können niedriger festgesetzt werden, und einzelne Besteuerungsgrundlagen, die die Steuern erhöhen, können bei der Festsetzung der Steuer unberücksichtigt bleiben, wenn die Erhebung der Steuer nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. (...) Die Entscheidung über die abweichende Festsetzung kann mit der Steuerfestsetzung verbunden werden.“*

### **Gutgläubens- oder Vertrauensschutz „bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“**

- Sind die Geschäftsräume aller Lieferanten in Augenschein zu nehmen?
- Was ist, wenn sich die Mitarbeiter des Service-Büros als Mitarbeiter des Unternehmens ausgeben?
- Welchen Schutz bietet die USt-ID-Nr.?

## **AktStR 3/2008 – Kompakt 11**

### **Vorsteuerberichtigung nach wirksamer Rechnungsberichtigung**

### **BFH-Urt. v. 6.12.2007 – V R 3/06, BFH/NV 2008, 1075**

Die Klin. erwarb zum 1.1.1995 von Q dessen Café-Betrieb samt Inventar zu einem Gesamtpreis von 400.000 DM.

Rechnung des Verkäufers

Kaufpreis	400.000 EUR
15% USt	<u>60.000 EUR</u>
	460.000 EUR

## **BFH-Urt. v. 6.12.2007 – V R 3/06, BFH/NV 2008, 1075**

Mit Schreiben vom 26.3.1997 „stornierte“ Q seine Rechnung „in vollem Umfang“ unter Hinweis darauf, er habe nur einen Betrag von 170.000 DM in bar erhalten. Außerdem wies er darauf hin, dass für den Verkauf keine USt angefallen sei.

## **Entscheidung und Begründung**

- Eine Rechnungsberichtigung habe keine Bedeutung, weil eine zu Unrecht ausgewiesene USt ohnehin nicht abziehbar sei.
- Eine Rechnungskorrektur rechtfertige deshalb keine Vorsteuerabzugsberechtigung des Leistungsempfängers.
- Bei einem unberechtigten Vorsteuerabzug komme eine Vorsteuerkorrektur allerdings lediglich im Abzugsjahr in Betracht, sofern eine Änderung nach §§ 172 ff. AO noch möglich sei.

## Beispiel 1

V veräußert seinen Handelsbetrieb zum 1.1.2004 an E. Im Übertragungsvertrag wird USt i.H.v. 95.000 EUR gesondert ausgewiesen. Anlässlich einer Ap bei E versagt das FA den Vorsteuerabzug mit der Begründung, es habe sich um eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen gehandelt (was im Ergebnis richtig ist).

## Lösung

E muss die zu Unrecht abgezogene Vorsteuer an das FA zurückzahlen. Die Rückzahlung ist gem. § 233 a AO zu verzinsen. V kann die Rechnung berichtigen, wenn die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt ist, E also die Vorsteuer zurückgezahlt hat. Eine Änderung bei E ist aber nur möglich, wenn die USt-Festsetzung 2004 noch nicht bestandskräftig oder eine Änderung nach den §§ 172 ff. AO noch möglich ist.



## Verfahrensrechtliche Änderungsmöglichkeiten

- Die USt-Festsetzung des Abzugsjahres ist noch nicht bestandskräftig, weil sie z.B. noch gem. §§ 164, 168 AO unter dem **Vorbehalt der Nachprüfung** steht.
- Die USt-Festsetzung des Abzugsjahres ist zwar formell bestandskräftig, aber eine **Änderung** kommt noch nach den **§§ 172 ff. AO** in Betracht.

## Änderung nach § 174 Abs. 4 AO

*„(4) Ist auf Grund irriger Beurteilung eines bestimmten Sachverhalts ein Steuerbescheid ergangen, der auf Grund eines Rechtsbehelfs oder sonst auf Antrag des Steuerpflichtigen durch die Finanzbehörde zu seinen Gunsten aufgehoben oder geändert wird, so können aus dem Sachverhalt nachträglich durch Erlass oder Änderung eines Steuerbescheids die richtigen steuerlichen Folgerungen gezogen werden. (...)“*

## Beispiel

V hat an E mit Rechnung vom 1.1.2002 ein Handelsunternehmen für 500.000 EUR zzgl. 95.000 EUR USt veräußert. Die Voraussetzungen einer nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1 a UStG) liegen vor. E zieht in 2002 die USt von 95.000 EUR zu Unrecht als Vorsteuer ab. Die USt-Festsetzung 2002 des E ist bestandskräftig, ein Vorbehalt der Nachprüfung besteht nicht mehr. Der Veräußerer V berichtigt die Rechnung am 5.9.2008. Das FA möchte über § 174 Abs. 4 AO den Vorsteuerabzug des E in 2002 ändern.

## Lösung

1. Im Hinblick auf § 14 c Abs. 1 S. 3 i.V.m. Abs. 2 S. 3 UStG kommt eine Erstattung der 95.000 EUR an V erst nach einer Vorsteuerrückzahlung des E in Betracht.
2. Ob beim Erwerber E eine Berichtigung der USt-Festsetzung 2002 nach § 174 Abs. 4 AO vorgenommen werden kann, erscheint zweifelhaft. Nach dem Wortlaut wäre eine Änderung nur dann möglich, wenn der USt-Bescheid des V aus 2002 zuvor zu dessen Gunsten geändert worden wäre. Gerade dies ist hier jedoch im Hinblick auf § 14 c Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 S. 7 UStG nicht möglich.

## **AktStR 3/2008 – Kompakt 12**

### **Vorsteuerabzug bei einer nur teilweise unternehmerisch tätigen Gemeinschaft**

### **Beispiel**

Unternehmer U und seine Ehefrau E erwerben zu 25 % bzw. 75 % Miteigentum an einem von einem Generalunternehmer errichteten EFH. U nutzt im EFH einen Raum ausschließlich für seine unternehmerische Tätigkeit

- a) zu 9%
- b) zu 30%

### **Lösung**

U kann aus den Baukosten Vorsteuer abziehen

- a) 9%
- b) 25%

Das BMF-Schr. v. 9.5.2008 nimmt zu folgenden Problembereichen Stellung:

- Wirksamkeit einer Option zur Steuerpflicht bei Vermietung eines Geschäftslokals an Ehegatten, von denen nur **einer unternehmerisch tätig** ist
- **Gesonderte und einheitliche Feststellung** (§ 180 AO) für Zwecke des **Vorsteuerabzugs** bei einer Gemeinschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit

## **Zur Anwendung des BFH-Urt. v. 7.11.2000 – V R 49/99 (Fall I: Leistung an Personenmehrheit)**

### **a) Sachverhalt**

Der Kl. betrieb als alleiniger Konzessionsträger eine Gaststätte in gepachteten Räumen. Den Pachtvertrag hatten der Kl. und seine Ehefrau unterzeichnet.

### **b) Entscheidung des BFH**

Der BFH entschied, dass der Kl. grds. zum Vorsteuerabzug berechtigt sei. Allerdings sei dieser auf seine unternehmerische Tätigkeit und damit auf 50% beschränkt.

## Zur Anwendung des BFH-Urt. v. 7.11.2000 – V R 49/99 (Fall I: Leistung an Personenmehrheit)

### c) Stellungnahme der FinVerw

- FinVerw weist auf die Übereinstimmung mit Abschn. 192 Abs. 16 S. 5 UStR hin
- Danach kann Leistungsempfänger die Gemeinschaft sein, wenn sie einem Gemeinschafter den Gegenstand unentgeltlich überlässt und die Gemeinschaft als wirtschaftlich und umsatzsteuerrechtlich relevantes Gebilde auftritt.

## Zur Anwendung des BFH-Urt. v. 1.2.2001 – V R 79/99 (Fall II: Leistung an Ehegattengemeinschaft)

### a) Sachverhalt

Die Klin. betrieb einen Lebensmittelgroßhandel. Sie mietete Ladenlokale an und untervermietete diese dann jeweils an ihren Ehegatten. Beide Ehegatten waren im Vertrag als Untermieter bezeichnet, es war jedoch immer nur einer der Ehegatten unternehmerisch tätig.

### b) Entscheidung des BFH

Der BFH entschied, dass die Klin. den Vorsteuerabzug nur zur Hälfte beanspruchen könne.

**Zur Anwendung des BFH-Urt. v.  
1.2.2001 – V R 79/99  
(Fall II: Leistung an Ehegattengemeinschaft)**

**c) Stellungnahme der FinVerw**

Die Finverw wendet dieses Urteil über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht an (**Nichtanwendungserlass**).

Bei einer Vermietung eines Geschäftslokals an eine Ehegattengemeinschaft sei **allein die Gemeinschaft** das „umsatzsteuerrechtlich relevante Gebilde“ und damit Empfänger der Vermietungsleistung.

**Zur Anwendung des BFH-Urt. v.  
1.10.1998 – V R 31/98  
(Fall III: Mährescherurteil)**

**a) Sachverhalt**

Klin. war eine Bruchteilsgemeinschaft (Maschinengemeinschaft), an der die Landwirte A, B und C (mit Anteilen von 50 %, 25 % und 25 %) beteiligt waren. Die Landwirte bewirtschafteten eigene landwirtschaftliche Betriebe. Im Streitjahr 1992 erwarben die Landwirte einen Mährescher, den sie ihren Anteilen entsprechend nutzten.

## Zur Anwendung des BFH-Urt. v. 1.10.1998 – V R 31/98 (Fall III: Mähdrescherurteil)

### b) Entscheidung des BFH

Der BFH vertrat die Auffassung, dass eine gesonderte Feststellung auch für Umsatzsteuerzwecke erfolgen könne.

### c) Stellungnahme der FinVerw

Auch dieses Urteil wendet die FinVerw nicht an  
**(Nichtanwendungserlass)**.

## Auffassung des BMF

- Ist bei einer Gemeinschaft **nur ein Gemeinschafter** unternehmerisch tätig, **scheidet ein Vorsteuerabzug** des unternehmerisch tätigen Gemeinschafters **aus**.
- Ein Vorsteuerabzug kommt nur dann in Betracht, wenn die **Gemeinschaft selbst unternehmerisch** tätig ist.
- Bei der **gemeinschaftlichen Nutzung eines WG** durch mehrere Unternehmer, die sich zu einer **Bruchteilsgemeinschaft** zusammen geschlossen haben, kommt ein **Vorsteuerabzug nicht** in Betracht.

## AktStR 3/2008 – Kompakt 13

### Außenprüfung und Kontrollmitteilungen bei StB, WP

## Vom BFH zu entscheidende Fragen

- Darf eine **Ap** bei zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen **überhaupt angeordnet werden?**
- Kann die Finanzbehörde verpflichtet werden, **keine mandantenbezogenen Kopien oder KM anzufertigen?**
- Muss verneinendenfalls die Finanzbehörde den Berufsgeheimnisträger jedenfalls rechtzeitig **vor der Anfertigung von KM hierüber unterrichten?**



**BFH-Urt. v. 8.4.2008 – VIII R 61/06,  
BFH/NV 2008, 1223**

- Nach § 193 Abs. 1 AO sei eine Ap bei freiberuflich Tätigen zulässig. Das Auskunftsverweigerungsrecht beschränke sich allenfalls auf die Mitwirkungspflicht des Kl. i.R.d. Ap, nicht aber die Zulässigkeit der Prüfung selbst.
- Etwas anderes folge auch nicht aus dem Beschluss des BVerfG v. 12.4.2005. Seinerzeit sei es um die Sicherstellung und Beschlagnahme des gesamten Datenbestandes eines RA und StB gegangen.

**BFH-Urt. v. 8.4.2008 – VIII R 61/06,  
BFH/NV 2008, 1223**

- Schließlich könne der Kl. auch nicht verlangen, dass das FA bereits im Vorfeld der Ap generell auf mandantenbezogene Kopien und KM verzichte. Es sei ausreichend, dass er rechtzeitig vor der Fertigung von KM informiert werde.

## **§ 194 Abs. 3 – Sachlicher Umfang einer Außenprüfung**

*„(3) Werden anlässlich einer Außenprüfung Verhältnisse anderer als der in Absatz 1 genannten Personen festgestellt, so ist die Auswertung der Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung dieser anderen Personen von Bedeutung ist oder die Feststellungen eine unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen betreffen.“*